

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

38. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 15.01.2009      Nr. 2

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
13.01.2009	<u>Landkreis Harburg</u> Kreisbehindertenbeirat	25
07.01.2009	<u>Gemeine Handeloh</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	26
22.12.2008	<u>Gemeinde Hollenstedt</u> Aufwandsentschädigungssatzung	28
22.12.2008	Marktsatzung	32
22.12.2008	Marktgebührensatzung	39
07.01.2009	<u>Gemeinde Jesteburg</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	41
07.01.2009	<u>Gemeinde Salzhausen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	43

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium:	Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum	22.01.2009
Sitzungsbeginn:	16.00 Uhr
Sitzungsort:	Kreishaus (Gebäude B), Raum B 014 –EG Schloßplatz 6, 21423 Winsen Luhe

Für gehörlose Menschen sind Gebärdensprachdolmetscher bestellt.

### Tagesordnung:

#### I Öffentlicher Teil:

- |        |   |
|--------|---|
| TOP 1  | Begrüßung   |
| TOP 2  | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.10.2008 |
| TOP 3  | Bericht des Vorstandes                                |
| TOP 4  | Bericht der Beiratsmitglieder                         |
| TOP 5  | Bericht aus der Verwaltung                            |
| TOP 6  | Finanzen 2008   |
| TOP 7  | Veranstaltungsplanung                                 |
| TOP 8  | Sprechstunden   |
| TOP 9  | Weitere Planungen für die zukünftige Arbeit           |
| TOP 10 | Termine   |
| TOP 11 | Verschiedenes   |

Winsen/Luhe, den 13.01.2009

**LANDKREIS HARBURG**  
Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr  
2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	203.300 €	43.800 €	1.478.300 €	1.637.800 €
die Ausgaben	191.100 €	31.600 €	1.478.300 €	1.637.800 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	55.900 €	11.000 €	118.600 €	163.500 €
die Ausgaben	71.900 €	27.000 €	118.600 €	163.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000 € um 150.000 € vermindert und damit auf 250.000 € neu festgesetzt.


§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Handeloh, den 16. Dezember 2008

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Handeloh**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 07.01.2009 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 19.01.2009 bis 02.02.2009**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags und donnerstags von  
montags und donnerstags von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Handeloh, den 07.01.2009

Gemeindedirektor

**Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,  
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hollenstedt  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Urlaub bleibt dabei außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§2  
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst - unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 - den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrkosten nach § 5 und Verdienstausfall pp. nach § 6 dieser Satzung.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben den Beträgen aus § 2 der Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt an:
  - a) den Bürgermeister (mit Verwaltungsfunktion) 583,-- €
  - b) den 1. stellvertretenden Bürgermeister 82,-- €
  - c) den 2. stellvertretenden Bürgermeister 52,-- €
  - d) die Fraktionsvorsitzenden 52,-- €
  - e) die Beigeordneten 52,-- €
  - f) die Grundmandatsinhaber 52,-- €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,-- € je Sitzung. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Hollenstedt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt an:

- |  |         |
|--|---------|
| a) den Bürgermeister (mit Verwaltungsfunktion) | 52,-- € |
| b) die übrigen Ratsmitglieder                  | 11,-- € |

#### **§ 6**

#### **Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz**

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes und Erstattung notwendiger Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben:
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung;
  - b) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
  - c) nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die nach Abs. 1 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz in Höhe von 13,-- € je Stunde und höchstens 52,-- € pro Tag.
3. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
4. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird bis zur Höhe von 16,-- € je Stunde erstattet.
5. Die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gegen Nachweis bis zur Höhe von 13,-- € je Sitzung erstattet.

## **§7 Auslagen**

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,-- € im Monat begrenzt.
3. Durch die Übermittlung der Einladungen, Sitzungsvorlagen, Protokollen und weiterem Schriftverkehr per E-Mail entstehen den Ratsmitgliedern zusätzliche Kosten für Drucker, Papier und Farbpatronen. Zur Abgeltung dieser Kosten erhalten die Ratsmitglieder eine pauschale monatliche Erstattung in Höhe von 15,-- €.

## **§8 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen**

1. Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,-- €.

Die Aufwandsentschädigung umfasst Verdienstaufschlag, Fahrkosten und den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.

2. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 10,-- € je Stunde, maximal 50,-- € je Sitzung.

## **§9 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.

## **§ 10 Zahlung der Entschädigungen**

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jeweils in Abständen von drei Monaten eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr geleistet; dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind.

## **§ 11 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 03.07.2000 außer Kraft.

Hollenstedt, den 22.12.2008

Gemeinde Hollenstedt



(Böhme Bürgermeister)





# S A T Z U N G

## zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT (Marktsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 64 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.12.2008 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Gemeinde Hollenstedt beschlossen.

### § 1 Art der Märkte

In Hollenstedt werden folgende Märkte als öffentliche Einrichtung der Gemeinde betrieben:

HERBSTMARKT  
FLOHMARKT  
WEIHNACHTSMARKT

Steuermittel dürfen für die Gestaltung der Märkte nicht verwendet werden, sondern die öffentliche Einrichtung muss sich aus den Einnahmen von Standgeldern selbst tragen.

### § 2 Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten

(1) Herbstmarkt

Der Herbstmarkt findet jeweils am letzten Wochenende (samstags und sonntags) im September statt. Fällt der Sonntag auf den 1. Oktober, so ist der Markt auf das vorhergehende Wochenende zu verlegen.

Der Herbstmarkt ist samstags von 11.00 bis 24.00 Uhr und sonntags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr zum Verkauf geöffnet.

(2) Flohmarkt

Der Flohmarkt findet jeweils am ersten Herbstmarkttag (samstags) statt. Die Öffnungszeiten des Flohmarktes sind von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet am Adventswochenende vor Weihnachten statt (in der Regel 4. Adventswochenende). Ist der 4. Advent bereits Heiligabend, so findet der Markt am 3. Adventswochenende statt.

Der Weihnachtsmarkt ist geöffnet am Samstag von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(4) Der Herbst- und der Flohmarkt werden auf den nachstehenden Plätzen und Straßen durchgeführt:

1. Der Platz vor dem Rathaus
2. Die Straße "Am Markt" (gesamt)
3. Professor-Kück-Straße
4. Hauptstraße (von der Wohlesbosteler Straße bis "Hollenstedter Hof")

## **S A T Z U N G**

### **zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT** **(Marktsatzung)**

5. Moisburger Straße (vom "Hollenstedter Hof" bis "Alte Dorfstraße")
6. Pastor-Lange-Straße
7. Überm Stegen

(5) Der Weihnachtsmarkt wird auf den nachstehenden Plätzen und Straßen durchgeführt:

1. Auf der Straße „ Am Markt“ rund um die Kirche und das Küsterhaus

(6) Für die Absperrung dieser Straßen und die verkehrsgerechte Umleitung, Termine für Absperrung der Straßen und Anreisetag für Schausteller ist die Gemeinde Hollenstedt zuständig. Sie beantragt rechtzeitig die Genehmigung bei der hierfür zuständigen Behörde.

(7) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maß eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(8) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(9) Die Markttag werden jeweils im Amtsblatt des Landkreises Harburg bekannt gemacht.

#### § 3

#### Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen die nach § 69 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgesetzten Waren aller Art feilgeboten werden.

(2) Auf den Jahrmärkten dürfen auch die nach § 69 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung festgesetzten Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten dargeboten werden.

(3) Die Gemeinde kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

#### § 4

#### Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der schriftlichen Zusage durch die Gemeinde. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind spätestens 2 Monate vor Marktbeginn schriftlich zu stellen.

## **S A T Z U N G**

### **zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT** **(Marktsatzung)**

Der Antrag soll enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren;
  - b) die Frontlänge und Tiefe oder den Durchmesser sowie die Höhe des Geschäftes und der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden;
  - c) den benötigten Stromanschluss;
  - d) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 69 und 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht erfüllt werden.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht oder nur teilweise benutzt wird;
  - b) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben;
  - c) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind;
  - d) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

- (5) Ein Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf einen Marktstandplatz. Politische und religiöse Werbungen werden nicht zugelassen.

#### § 5

#### Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugeteilte Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde Hollenstedt nicht vergrößert oder vertauscht werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.
- (2) Die Standplätze werden für die Dauer des jeweiligen Marktes durch den Vorsitzenden des Marktausschusses oder dessen Vertreter zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (3) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen der Märkte. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.

**S A T Z U N G**  
**zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT**  
**(Marktsatzung)**

- (4) Jeder Antragsteller kann auf jedem Markt grundsätzlich nur einen Verkaufsort erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (5) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Die Marktaufsicht kann einen Platz während des Marktes mehrfach vergeben, wenn er frei wird. Entschädigungen und Verdienstausschlag können nicht beansprucht werden.
- (6) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr (Marktstandgeld) nach Maßgabe der Marktgebührensatzung. Vor Entrichtung des Standgeldes darf der Bezug des Standplatzes nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten des Marktes jederzeit Quittungen über die Zahlung des Platzgeldes vorzulegen.

§ 6

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Anreisetag der Marktbesucher ist frühestens am Mittwoch vor dem Markt.
- (2) Vor Marktende dürfen Geschäfte ohne Zustimmung der Gemeinde nicht abgebaut werden. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet. Ein Abbau vor Ende dieser Zeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Standplätze der Märkte einschließlich der Park- und Lagerflächen sind spätestens 3 Tage nach Marktbeendigung zu räumen.
- (4) Die Anbieter haben den zugewiesenen Standplatz und die unmittelbare Umgebung in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Nach Beendigung des Marktes hat jeder Anbieter die Fläche seines Verkaufsortes und eine Fläche vor und hinter seinem Verkaufsort auf je 2 m Tiefe zu reinigen und den Abfall in einem hierfür bereitgestellten Container zu lagern.

§ 7

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben, gemessen ab Platzoberfläche.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt sein, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften auf ihre Kosten an gut sichtbarer Stelle ein Firmenschild gem. § 70b der Gewerbeordnung anzubringen.

## **SATZUNG**

### **zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT**

#### **(Marktsatzung)**

- (4) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbereich in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (6) Die Marktbeschicker haben Papier- und Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

#### § 8

#### Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anweisungen der Gemeinde zu beachten.
- (2) Personen, die die Ordnung auf den Märkten stören oder den Anweisungen der Gemeinde nicht Folge leisten, können von dem Marktausschussvorsitzenden oder seinem Vertreter vom Markt verwiesen und dem Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (4) Alle Marktgeschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
- (5) Es ist unzulässig,
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
  - b) auf den Jahrmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie den Wettbewerb beeinträchtigen oder belästigend wirken;
  - c) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen außerhalb der Jahrmarktöffnungszeiten zu benutzen;
  - d) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde und Wachhunde der Anbieter;
  - e) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.



# S A T Z U N G

## zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT (Marktsatzung)

### § 9

#### Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen laufend sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu befreien;
  - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür von der Gemeinde bereitgestellten Behälter einzufüllen.
  - c) Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.

### § 10

#### Haftung

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr;
- (2) Die Gemeinde Hollenstedt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (3) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des niedersächsischen Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hollenstedt für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen des geltenden Rechts.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Hollenstedt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (5) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Hollenstedt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch ein von der Gemeinde Hollenstedt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis beeinträchtigt, unterbrochen oder unmöglich wird.
- (6) Die Anbieter haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Gemeinde Hollenstedt nachzuweisen.

### § 11

#### Marktgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen wird ein Marktstandgeld nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

# S A T Z U N G

## zur Regelung des Marktwesens für die GEMEINDE HOLLENSTEDT (Marktsatzung)

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die Zeiten über den Beginn oder das Ende des Aufbaus oder der Räumung des Marktes überschreitet (§ 6 Abs. 1 bis 3)
  - vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2)
  - andere als die am Markt zugelassenen Waren feilbietet (§ 3 Abs. 1)
  - ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt (§ 4 Abs. 1)
  - die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen bzw. Auflagen zuwider handelt (§ 4 Abs. 3 bis 5)
  - auf den Märkten Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1 bis 6)
  - nicht standfeste Verkaufseinrichtungen aufstellt, diese an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder die Marktoberfläche beschädigt (§ 7 Abs. 1 bis 5)
  - die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt und den zuständigen Mitarbeitern nicht Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt (§ 8 Abs. 6)
  - dem Verhalten auf den Märkten zuwider handelt (§ 8 Abs. 1 bis 5)
  - den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt (§ 9 Abs. 1 bis 2)
  - ohne Erlaubnis offenes Feuer oder leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien verwendet oder pyrotechnische Gegenstände verkauft oder ausspielt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu € 2.500 geahndet werden.

### § 13 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf den Märkten trotz Verwarnungen erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Ordnungsstörung und kann von der Verwaltung bestimmt werden.

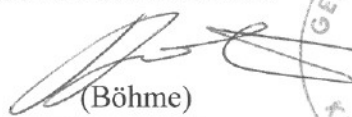
### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Hollenstedt (Marktsatzung) vom 31. Oktober 2005 hiermit außer Kraft.

Hollenstedt, den 22.12.2008

Gemeinde Hollenstedt

  
(Böhme)  
Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Hollenstedt (Marktgebührensatzung)

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL S. 473), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG vom 23.01.2007) i.V.m. § 71 Gewerbeordnung (GewO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.12.2008 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

### § 1

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktplatz, der als öffentliche Einrichtung betrieben wird, wird für den Herbstmarkt und den Flohmarkt sowie den Weihnachtsmarkt eine Gebühr (Marktstandgeld) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die zu entrichtende Gebühr gilt für die gesamte Zeit.

### § 2

1. Das Marktstandgeld beträgt für die jeweiligen Märkte:

1. Groß-Fahrgeschäft	€ 450,--
2. Kinderkarussell	€ 125,--
3. Würstchenbuden	€ 350,--
4. Ausschankbetriebe	€ 400,--
5. Verkaufsstände für Lebensmittel (Crepes, Fischbrötchen, Pizzerias, Poffertjes, Döner, Schlemmerpfanne, Burgunderschinken u. Ä.)	
• bis zu 6 qm Standfläche	€ 125,--
• bis zu 10 qm Standfläche	€ 200,--
• über 10 qm Standfläche	€ 350,--
6. Schießbuden, Kuchen-, Süßigkeiten-, Verlosungs- und ähnliche Verkaufsstände	je lfd. Meter € 12,--
7. Fahrzeugaussteller	je Kfz € 15,--
	Zweiräder jeweils € 8,--

2. Gemeinnützige Vereine und Organisationen der Gemeinde Hollenstedt entrichten jeweils 50 % der unter 1. genannten Marktstandgelder.

3. Das Marktstandgeld für den **Flohmarkt** beträgt pro Markttag:

1. Flohmarktstände mit flohmarkttypischem Warenangebot je lfd. Meter  
bei einer Tiefe von 1,50 Meter € 4,--

Für alle übrigen Verkaufsstände auf dem Flohmarkt berechnet sich das Marktstandgeld nach § 2 Absatz 1 der Marktgebührensatzung.

4. Angefangene Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet. Seitlich herausragende Teile der Stände oder Wagen rechnen zur Frontlänge.



## Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Hollenstedt (Marktgebührensatzung)

---

### § 3

Das Marktstandgeld wird mit der Marktzusage fällig und ist innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. Bei Nichtzahlung hat der Schausteller kein Anrecht auf einen Standplatz. Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern, können durch das Marktpersonal von dem überlassenen Standplatz verwiesen werden.

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

Folgt auf eine Bewerbung eine schriftliche Zusage der Gemeinde Hollenstedt, so ist der Standplatz nur durch eine schriftliche Absage spätestens 7 Tage vor Beginn des Marktes seitens der Schausteller kündbar. Liegt keine schriftliche Absage vor, wird das Standgeld in voller Höhe fällig.

### § 4

Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren feilgeboten werden. Daneben haftet, wer von dem Inhaber des Standes mit der Aufstellung, dem Verkauf oder der Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.

### § 5

- 1) Strom- und Anschlusskosten sind im Voraus an den von der Gemeinde beauftragten Elektroinstallateur zu entrichten. Überzahlte Beträge werden am Tage nach dem Markt erstattet.
- 2) An den örtlichen Stromkreis angeschlossen werden nur die Marktbeschicker, die eine Platzzusage vorlegen und im Besitz eines geeichten Zählers sind. Fahrgeschäfte müssen ihren Strom über den mit geeichtem Zähler versehenen Stromanschluss der Gemeinde beziehen.
- 3) Für die Kontrolle der Stromzähler und den Einzug des Stromgeldes ist der von der Gemeinde beauftragte Elektroinstallateur verantwortlich. Er rechnet mit der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach dem Markt ab. Ist von ihm zu wenig Stromgeld kassiert worden, so haftet er gegenüber der Gemeinde für den Differenzbetrag.

### § 6

Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Standgeldes besteht nicht.

### § 7

Die Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Gemeinde Hollenstedt vom 31.10.2005 außer Kraft.

Hollenstedt, den 22.12.2008

**Gemeinde Hollenstedt**

  
(Böhme)  
Bürgermeister



## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2008

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 17.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.850.000 €	-2.737.300 €	14.310.500 €	15.423.200 €
die Ausgaben	1.112.700 €	0 €	14.310.500 €	15.423.200 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0 €	-2.737.300 €	10.042.900 €	7.305.600 €
die Ausgaben	0 €	-2.737.300 €	10.042.900 €	7.305.600 €

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Jesteburg, den 17.12. 2008

  
\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 19.01.2009 bis 29.01.2009**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, donnerstags und freitags von</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>15:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

Jesteburg, den 07.01.2009

Gemeindedirektor

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen</b>	144.000	0	3.277.900	3.421.900
<b>die Ausgaben</b>	144.000	0	3.277.900	3.421.900
<b>Im Vermögenshaushalt die Einnahmen</b>	144.000	0	84.600	228.600
<b>die Ausgaben</b>	144.000	0	84.600	228.600

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt

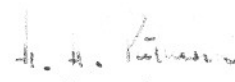
	Bisher v.H.	Hhj.2009 v.H.
1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350	425
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350	425
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	350	350

## § 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs.1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 15. Dezember 2008

  
(Rolle)  
Bürgermeisterin

  
(Putensen)  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 19.01.2009 bis 27.01.2009**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von  
mittwochs**

**08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
15:00 Uhr bis 18:30 Uhr**

Salzhausen, den 07.01.2009

Gemeindedirektor